



M.E.T. Fonds

Verkaufsprospekt
(einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement)

Ausgabe April 2011

M.E.T. Fonds (im Folgenden „Fonds“ genannt) **im Überblick**

Rechtsform

„Umbrella-Fonds“ in der Form eines *fonds commun de placement* nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002

Teilfonds:

M.E.T. Fonds - PrivatMandat

Teilfondswährung:

EUR

Wertpapierkennnummer:

A0RDGE

ISIN-Code:

LU0402212806

Auflegungsdatum:

5. Dezember 2008

Erstausgabepreis:

EUR 100,- pro Anteil

Datum der ersten Netto-Inventarbewertung:

16. Dezember 2008

Verkaufsprovision:

max. 5 %

Rücknahmeprovision:

wird nicht berechnet

Depotbankvergütung:

max. 0,10 % p.a., mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a.¹,
zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen

Verwaltungsvergütung:

max. 0,20 % p.a., mindestens jedoch EUR 20.000,- p.a.,
zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen

Anlageberatungsvergütung:

max. 2 % p.a.
zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen

Erfolgsabhängige Vergütung (“Performance-Fee”):

wird berechnet, siehe S. 43

Vertriebsstellenvergütung:

max. 0,3 % p.a.
zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen

Ertragsverwendung:

Thesaurierend

¹ Zuzüglich einer etwaig anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Performance (Wertentwicklung) des Fonds:

Eine Übersicht wird dem vereinfachten Verkaufsprospekt beigelegt.

Ende des Geschäftsjahres:

31. Dezember

Veröffentlichung Verwaltungsreglement:

26. April 2010

Veröffentlichung Sonderreglement:

27. Mai 2011

M.E.T. Fonds

M.E.T. Fonds ist ein nach Luxemburger Recht als „Umbrella“-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“, im Folgenden „Fonds“ genannt, errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Gegründet am 5. Dezember 2008 durch die Alceda Fund Management S.A. wurde die Verwaltung des Fonds mit Wirkung zum 15. April 2010 an die HSBC Trinkaus Investment Managers SA übertragen. Der Fonds unterliegt Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (loi du 20 décembre 2002 relative aux organismes de placement collectif, partie I.) und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG über die Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds kann je nach Bestimmung der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in verzinslichen Wertpapieren (fest- und variabelverzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheinen, Aktien und Aktienzertifikaten sowie sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten investiert werden. Optionen oder Optionsscheine können zu einer wesentlich höheren Volatilität der Teilfondspreise führen als bei einer Direktanlage in Aktien. Diese Anlageinstrumente müssen im Wesentlichen an Wertpapierbörsen amtlich notiert oder an anderen Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird ausführlich in den Sonderreglements beschrieben.

Ziel der Anlagepolitik aller Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses unter Beachtung der wirtschaftlichen, politischen und geographischen Risiken.

Derzeit besteht der Umbrella-Fonds aus einem Teilfonds, der überwiegend in Zielfonds investiert:

M.E.T. Fonds - PrivatMandat

Dieses Angebot kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um Teilfonds mit anderen oder ähnlichen Anlageschwerpunkten ergänzt werden.

Der Kauf von Teilfondsanteilen erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, des vereinfachten Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht zum vorherigen 31. Dezember und zusätzlich durch den jeweiligen Halbjahresbericht zum vorherigen 30. Juni falls ein solcher jüngeren Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung können Techniken und Instrumente (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt Abschnitt 4. „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“, Punkt C. 2. k) „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ sowie im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, Abschnitt 5 „Techniken und Instrumente“) eingesetzt werden. Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Sonstige Hinweise:

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	6
Erläuterungen zum Verkaufsprospekt	
Management und Verwaltung	7
Der Fonds	8
Die Depotbank	8
Verwaltungsgesellschaft, Fondsbuchhaltung und Anlageberatung	8
Anlagepolitik und Anlagegrenzen	9
Ausgabe und Rücknahmen von Anteilen	13
Market Timing	13
Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	14
Besteuerung der Teilfondsvermögen	14
Allgemeine Informationen	14
Verwaltungsreglement	16
Sonderreglement „M.E.T. Fonds – PrivatMandat“	36
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	41
Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich	42

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika:

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden beispielsweise betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem Act of Congress gegründet wurde oder
- c) ein Pensionsfonds („pension fund“), der als US-Trust gegründet wurde.

**Management und Verwaltung des M.E.T. Fonds:
HSBC Trinkaus Investment Managers SA
8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel-Golf**

**Verwaltungsrat der
Verwaltungsgesellschaft**

Carola Gräfin von Schmettow
Vorsitzende
Mitglied des Vorstandes
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf

Thies Clemenz
Administrateur-Directeur
HSBC Trinkaus Investment
Managers SA, Findel-Golf

Nigel H. Fielding
Country Chief Executive Officer
HSBC Luxemburg

Paul Hagen
Mitglied des Vorstandes
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf

Dr. Olaf Huth
Mitglied des Vorstandes
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf

Dr. Christiane Lindenschmidt
Chief Technology and Services
Officer
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf

Jörg Meier
Administrateur-Directeur
HSBC Trinkaus & Burkhardt
(International) SA, Findel-Golf

Hans-Joachim Rosteck
Administrateur-Délégué
HSBC Trinkaus & Burkhardt
(International) SA, Findel-Golf

Geschäftsführung:

Thies Clemenz
Administrateur-Délégué
HSBC Trinkaus Investment
Managers SA, Findel-Golf

Ralf Funk
HSBC Trinkaus Investment
Managers SA, Findel-Golf

Depotbank und Transferstelle:

HSBC Trinkaus & Burkhardt
(International) SA
8, rue Lou Hemmer
L-1748 Findel-Golf
Großherzogtum Luxemburg

Promoter:

HSBC Trinkaus Investment
Managers SA
8, rue Lou Hemmer,
L-1748 Findel-Golf
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater:

Gonçalves + Spee Asset
Management AG
Königsallee 70
D-40212 Düsseldorf

**Vertriebs- und Informations-
stelle in Deutschland:**

M.E.T. finanz GmbH
Reuthgasse 18
D-95326 Kulmbach

Zahlstellen:

In Luxemburg:

HSBC Trinkaus & Burkhardt
(International) SA
8, rue Lou Hemmer
L-1748 Findel-Golf
Großherzogtum Luxemburg

In Deutschland:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
nebst sämtlicher inländischer
Niederlassungen
Königsallee 21/23
D-40212 Düsseldorf
und deren Filialen in der
Bundesrepublik Deutschland

In Österreich:

Erste Bank der oesterreichischen
Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien

**Unabhängiger
Wirtschaftsprüfer:**

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

**Rechtsberater
der Verwaltungsgesellschaft:**

Arendt & Medernach
14, rue Erasme
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

1. Der Fonds

M.E.T. Fonds ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“, im Folgenden „Umbrella-Fonds“ genannt, errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Gegründet am 5. Dezember 2008 auf Initiative der M.E.T. finanz GmbH, unterliegt er Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (loi du 20 décembre 2002 relative aux organismes de placement collectif, partie I.) und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG über die Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere.

Der Umbrella-Fonds wurde von der Alceda Fund Management S.A. gegründet und wird seit dem 15. April 2010 durch die HSBC Trinkaus Investment Managers SA in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Das Vermögen des Umbrella-Fonds stellt derzeit ein Sondervermögen („Teilfondsvermögen“) aller Anteilhaber dar, welche im Verhältnis ihrer Anteile gleichberechtigt sind und deren Rechte durch Anteilzertifikate verbrieft sind.

Der Umbrella-Fonds ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt. Eine Versammlung der Anteilhaber ist im Verwaltungsreglement nicht vorgesehen. Weder die Anteilhaber noch deren Erben oder Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Auflösung des Umbrella-Fonds und die Verteilung seiner Vermögen zu beantragen. Unbeschadet der gesetzlichen Liquidationstatbestände kann die Verwaltungsgesellschaft den Umbrella-Fonds jederzeit nach freiem Ermessen auflösen. Werden weitere Teilfonds aufgelegt, wird dies durch Änderung dieses Verkaufsprospektes bekannt gegeben.

Das Verwaltungsreglement des Umbrella-Fonds wurde in der derzeit gültigen Fassung bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 26. April 2010 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Hinweise auf die Hinterlegung des Sonderreglements des Teilfonds bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg wurden am 27. Mai 2011 veröffentlicht. Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf deren Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilhaber das Verwaltungs- und Sonderreglement sowie deren genehmigte und bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegten Änderungen an.

2. Die Depotbank

Depotbank und Transferstelle des Umbrella-Fonds ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Findel-Golf, 8, rue Lou Hemmer, Großherzogtum Luxemburg.

Bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA handelt es sich um eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Die Depotbank betreibt Bankgeschäfte aller Art.

Die von der Depotbank übernommenen Pflichten und Funktionen ergeben sich aus dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, diesem Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement sowie dem Depotbankvertrag.

3. Verwaltungsgesellschaft, Fondsbuchhaltung und Anlageberatung

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die HSBC Trinkaus Investment Managers SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie wurde am 19. September 1989 in Luxemburg-Stadt für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in Findel - Golf, 8, rue Lou Hemmer.

Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen unter dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die HSBC Trinkaus Investment Managers SA ist eine Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehören die Anlageverwaltung, administrative Tätigkeiten sowie der Vertrieb.

Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C. Luxemburg B-31.630 eingetragen.

Die HSBC Trinkaus Investment Managers SA verwaltet zurzeit folgende weitere Fonds:

ABAKUS	HSBC Trinkaus Asien Top Invest
Alltrust 50	HSBC Trinkaus Cash
Aurora Multistrategy	HSBC Trinkaus Emerging Europe Bonds
Bankhaus Bauer Premium Select	HSBC Trinkaus Global Strategy
DKO-Lux-Renten Spezial	HSBC Trinkaus LAPLACE European Equity
DKO-Lux-Renten Hybrid	HSBC Trinkaus Top Invest
Portfolio dynamisch	INIK Fonds (Initiative für nachhaltiges Investment der Kirche)
Emerging Asia Select	Kapital Konzept
Global Focus Growth	MECAM FUNDS
Greenwich Point Global Value	RM Special Situations Total Return I
HSBC Trinkaus ABS	SCORE Special Opportunities
HSBC Trinkaus Aktienstrukturen Europa	sowie 17 Spezialisierte Investmentfonds

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckdienlich sind, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Fondsbuchhaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Fondsbuchhaltung an die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbh, Yorckstraße 21, D-40476 Düsseldorf ausgelagert.

Anlageberatung

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Verwaltung des Teilfondsvermögens durch einen Anlageberater unterstützt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bei ihren Anlageentscheidungen jedoch nicht an die Empfehlungen des Anlageberaters gebunden.

Als Anlageberater wurde die Gonçalves + Spee Asset Management AG mit Sitz in D-40212 Düsseldorf, Königsallee 70 ausgewählt. Soweit der Anlageberater Finanzdienstleistungen in Form der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 a des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) erbringt, wird für ihn im Sinne von § 2 Abs. 10 KWG als vertraglich gebundener Vermittler die M.E.T. finanz GmbH, Reuthgasse 18, 95326 Kulmbach tätig. Nach § 2 Abs. 10 KWG wird die Tätigkeit der M.E.T.finanz GmbH der haftenden Gonçalves + Spee Asset Management AG zugerechnet.

Der Anlageberater beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen des Teilfondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Teilfondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der nachfolgend beschriebenen Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Der Anlageberater ist nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen.

4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Umbrella-Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß den anlagepolitischen Grundsätzen sowie innerhalb der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen angelegt werden. Die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds wird in den jeweiligen Sonderreglements festgelegt.

A. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für alle Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Die Vermögen der einzelnen Teilfonds können grundsätzlich je nach Bestimmung sowie Gewichtung der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in Zielfonds, verzinsliche Wertpapiere (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine, Aktien und Aktienzertifikaten und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert werden.

Die Besonderheiten der Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds sind nachfolgend beschrieben. Im jeweiligen Sonderreglement wird die Anlagepolitik ebenfalls definiert.

Besonderheiten der Anlagepolitik des Teilfonds M.E.T. Fonds – PrivatMandat:

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, überwiegend in Zielfonds zu investieren. Daneben kann das Teilfondsvermögen sowohl in Aktien, Zertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Options-, Genuss- und Partizipationsscheine, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, als auch in Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel, Festgelder und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert werden. Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch bis zu 100 % des Teilfondsvermögens in flüssigen Mitteln gehalten werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

Ausführliche Informationen über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschrieben, das diesem Verkaufsprospekt beigelegt ist.

B. Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für die Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung (mit Absicherungszweck) oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (ohne Absicherungszweck) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt Abschnitt 4. „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“, Punkt C. 2. k) „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ sowie im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, Abschnitt 5 „Techniken und Instrumente“).

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

C. Risikohinweise und -faktoren:

1. Allgemeine Risikohinweise:

Der Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Jedoch sollen grundsätzlich durch den Einsatz dieser Derivate sowie sonstiger Techniken und Instrumente die Risikoprofile der Teilfonds nicht geändert werden.

Bei Anlagen in geschlossenen Fonds werden die Teilfondsvermögen ausschließlich in solche closed-end funds investiert, deren Anlagepolitik ähnlich der des jeweiligen Teilfonds ist. Es ist nicht erlaubt, Anlagen in geschlossene Fonds zu tätigen, deren Anlageziel Investitionen in Investmentfonds, closed-end funds, Risikokapital, Terminkontrakte, Optionen oder Immobilien sind.

Anteile an den Teilfonds sind Wertpapiere, deren Preise unmittelbar oder mittelbar durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerten bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

Es wird keine Zusicherung gemacht, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

2. Risikofaktoren:

Eine Anlage in den Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

a) Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Teilfonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

b) Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

c) Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Teilfonds in Aktien investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen am Aktienmarkt ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt.

d) Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

e) Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

f) Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Teilfonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben.

g) Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

h) Branchenrisiko

Bei Branchenteilfonds kann aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchenteilfonds sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen abhängig. Ein entsprechendes Branchenrisiko besteht auch, wenn einzelne Branchen in einem Teilfonds ein zu großes Gewicht haben.

i) Liquiditätsrisiko

Bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts, dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis

möglich ist. Im Fall des Kaufes kann die Illiquidität eines Vermögenswertes dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

j) Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

k) Verdoppelung der Gebühren bei der Investition in Zielfonds

Soweit der Fonds in Anteilen an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge und zusätzliche Gebühren der Dienstleister für diese Zielfonds berechnet werden.

l) Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder der Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds, derivative Instrumente gemäß Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, Punkt 5. „Techniken und Instrumente“ des Verwaltungsreglements (u.a. Termingeschäfte, Optionen und Swapkontrakte) zu nutzen. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Teilfonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

- a. die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- b. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- c. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- d. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- e. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- f. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

Der Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Jedoch soll grundsätzlich durch den Einsatz dieser Derivate sowie sonstiger Techniken und Instrumente das Risikoprofil des Fonds nicht geändert werden.

Es wird keine Zusicherung gemacht, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

D. Profil des Anlegerkreises der Teilfonds

M.E.T. Fonds – PrivatMandat:

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Der hohen Ertragsersparung wird der Anleger durch eine hohe Risikobereitschaft gerecht. Der Anleger ist bereit, hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.

E. Performance der Teilfonds

Die Performance (Wertentwicklung) der einzelnen Teilfonds wird im vereinfachten Verkaufsprospekt dargestellt.

F. Risikoprofil der Teilfonds

M.E.T. Fonds – PrivatMandat:

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko das unternehmensspezifische Risiko, das Länder-/Regionenrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel C „Risikohinweise und -faktoren“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker – sowohl positiv als auch negativ – beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort gewährleistet werden muss.

Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preise unmittelbar oder mittelbar durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Anleger Einbußen hinsichtlich seines investierten Kapitals bis zum Totalverlust hinnehmen muss. Die Volatilität (Schwankung) des Fondsanteilwerts kann stark erhöht sein.

5. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden.

Weitere Bestimmungen zur Ausgabe und zur Rücknahme von Anteilen finden sich in den Artikeln 6 und 9 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements sowie in Artikel 22 des nachfolgend abgedruckten Sonderreglements des Fonds.

6. Market Timing

Unter Market Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettovermögenswertes des OGA zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft des Umbrella-Fonds erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung der Teilfonds durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger der Teilfonds zu schützen.

7. Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis jedes Teilfonds werden börsentäglich in mindestens einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Diese Angaben sind bei allen Zahlstellen sowie am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die betreffenden Medien in den Vertriebsländern werden im vereinfachten Verkaufsprospekt bekannt gegeben.

8. Besteuerung der Teilfondsvermögen

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Taxe d'Abonnement von jährlich 0,05 %, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über die EU-Zinsbesteuerung (die „Richtlinie“), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen bzw. bestimmten Ländern eine Quellensteuer erhoben wird, falls eine Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe von Anteilen im Fonds tätigt und der Nutznießer dieser Gelder eine natürliche Person ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe beträgt 20 % bis zum 30. Juni 2011 und danach 35 %, außer die betroffene Einzelperson beantragt ausdrücklich, dem Informationsaustausch-System der Richtlinie zu unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

9. Allgemeine Informationen

Alle wichtigen Informationen für die Anteilinhaber (z.B. Ausschüttungsanzeigen) werden in mindestens einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Die betreffenden Medien in den Vertriebsländern, in denen wichtige Informationen veröffentlicht werden, werden in dem vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes, des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgebend.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Rechenschaftsbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Verkaufsprospektes.

Folgende Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen während der normalen Bürozeiten eingesehen bzw. kostenlos angefordert werden:

- Vollständiger Verkaufsprospekt (einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement);
- Vereinfachter Verkaufsprospekt;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;

- Im Zusammenhang mit dem Fonds abgeschlossene Verträge (Depotbank-, Register-, Transfer- und Zahlstellenvertrag sowie dessen Zusatzvereinbarung, Portfoliomanagementvertrag);
- Jahresberichte, Halbjahresberichte und evtl. Zwischenberichte des Fonds.

Hinweis:

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Dieses Verwaltungsreglement vom 15. April 2010 legt allgemeine Grundsätze für den von der HSBC Trinkaus Investment Managers SA gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG und deren Ergänzungen) in der Form eines "fonds commun de placement" aufgelegten und verwalteten Umbrella-Fonds M.E.T. Fonds fest, soweit die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds dieses Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklären. Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Das Nettovermögen des Fonds muss innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung mindestens den Gegenwert von 1.250.000 Euro erreichen.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen ("Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft ist die HSBC Trinkaus Investment Managers SA.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater und/oder Portfolio-Manager hinzuziehen, bzw. sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und einen vereinfachten Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilepreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

Artikel 3 DIE DEPOTBANK

1. Die Depotbank für den Fonds ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds und dem Depotbankvertrag zu dem Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a. Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b. gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.
5. Soweit der Fonds Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten (hiernach zusammen als „Einlagen“ bezeichnet) bei der Depotbank platziert, findet hierauf der zwischen dem Fonds und der Depotbank von Zeit zu Zeit festgelegte Zinssatz Anwendung. Im Hinblick auf diese Einlagen kann die Depotbank als Treuhänderin gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 2003 über den Trust und Treuhandverträge handeln. In diesem Falle ist die Depotbank verpflichtet, dem Fonds nur die Beträge gutzuschreiben, die ihr von den Korrespondenzbanken, bei denen sie die den Einlagen entsprechenden Gelder platziert hat, zurückgezahlt werden. Die Depotbank hat allerdings alle angemessenen Schritte zu unternehmen, die sie für notwendig erachtet, um die Rechte des Fonds im Hinblick auf die so platzierten Einlagen durchzusetzen.
6. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, den Sonderreglements oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
7. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, andernfalls hat die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bzw. im Verkaufsprospekt festgelegt. Die Richtlinien gelten pro Nettoteilfondsvermögen, bis auf Punkt 1), der für den gesamten Fonds gültig ist.

Es gelten folgende Definitionen:

- "Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
- "Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- "geregelter Markt": ein Markt gemäß Artikel 1, 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
- "Gesetz von 2002": Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- "OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.
- "OECD": Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- "OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.
- "Wertpapiere":
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds und im vereinfachten Verkaufsprospekt erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong und Japan), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Hierzu hat die CSSF eine Liste der betreffenden Staaten erstellt, diese Liste wird regelmäßig mit den eingegangenen Einlagen in den verschiedenen Staaten überprüft;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen im Sinne der Anlagepolitik handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der

die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Sofern eine Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds (andere OGA's, OGAW's oder closed-end funds) erfolgt, wird in der Regel von deren Verwaltungsgesellschaft eine weitere Verwaltungsvergütung belastet. Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Das Fondsmanagement wird versuchen, im Rahmen der Anlageentscheidungen in Zielfonds zu investieren, deren Verwaltungsvergütung nicht über 3 % p.a. liegt. Eine eventuell anfallende Outperformance-Fee bleibt hiervon unberücksichtigt. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Fonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden ersten Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilinhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.
- n) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) und unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten und Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

Einsatz von Techniken und Instrumenten:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich des Weiteren nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens geschieht.
- b) Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungs-, Zins- und Kursrisiken im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens nutzen.
- c) Darüber hinaus ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, auch für Geschäfte mit einem anderen Ziel als der Absicherung bestehender Engagements, diese Techniken und Instrumente im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens anzuwenden.
- d) Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Termin- und Swapkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indices, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.
- e) Die Verwaltungsgesellschaft wird Instrumente, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Geschäfte) nur anwenden, wenn
 - i. der Vertragspartner eine Finanzeinrichtung erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert ist,
 - ii. die Transaktion auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt wird und
 - iii. der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft für die Anteilhaber von Vorteil ist. Der Einsatz von OTC-Geschäften ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.

- f) Wie in diesem Punkt 5. „Techniken und Instrumente“ unter nachstehendem Punkt 02. „Sonstige Techniken und Instrumente mit Absicherungszweck“ ausgeführt, darf die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanztermin- und Swapkontrakten sowie Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.
- g) Wie in diesem Punkt 5. „Techniken und Instrumente“ unter nachstehendem Punkt 03. „Sonstige Techniken und Instrumente ohne Absicherungszweck“ ausgeführt, darf die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanztermin- und Swapkontrakten sowie Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, sowie aus „Erfüllung per Termin“-Geschäften im Sinne von Punkt 5. „Techniken und Instrumente“ unter nachstehendem Punkt 04. „Erfüllung per Termin-Geschäfte“, das Nettofondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verkäufe von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im Fondsvermögen unterlegt sind.
Als Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeitstermine, gelten:
 - i. bei Terminkontrakten der Liquidationswert der Nettoposition der Kontrakte auf identische Finanzinstrumente (nach Saldierung der Kauf- und Verkaufpositionen);
 - ii. bei Swapkontrakten der täglich ermittelte Marktwert der saldierten Kontrakte;
 - iii. bei verkauften Optionen die Summe der Ausübungspreise entsprechend der Netto-Verkaufposition im Zusammenhang mit demselben zugrunde liegenden Vermögenswert.
- h) Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind in den nachfolgenden Absätzen aufgeführt:
- i) Sofern Optionen auf Vermögenswerte durch entgegen gesetzte Optionen (Short Call gegen Long Call sowie Long Put gegen Short Put) oder andere diesem Zweck dienende Instrumente (wie z.B. Optionsscheine) gedeckt sind, müssen die Verpflichtungen aus diesen betreffenden Optionsgeschäften nicht in die Gesamtheit der Verpflichtungen wie unter den vorgenannten Unterpunkten f) und g) beschrieben, eingerechnet werden.

Folgende Anlagegrenzen in Bezug auf Derivate sind insbesondere auf folgende Techniken und Instrumente anwendbar:

01. Optionen auf Wertpapiere und Optionen auf sonstige Vermögenswerte

- a) Die Summe der Prämien für den Erwerb von Optionen auf alle zulässigen Finanzinstrumente (u.a. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Indices und Futures) darf 15% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- b) Für den Fonds können Call-Optionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25% des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im Übrigen muss der Fonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.
- c) Verkauft der Fonds Put-Optionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, so muss der Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.
- d) Sofern Optionen auf Wertpapiere sowie Optionen auf Indices gekauft werden (Long Call, Long Put), werden die hieraus resultierenden Liquidationswerte bzw. Ausübungspreise aus diesen Geschäften nicht in die Gesamtheit der Verpflichtungen wie unter Punkt 5. „Techniken und Instrumente“, „Einsatz von Techniken und Instrumenten“ f) und g) sowie unter nachstehendem Punkt 03. „Sonstige Techniken und Instrumente ohne Absicherungszweck“ beschrieben, angerechnet. Da die maximale Verlusthöhe des Fonds auf die eingesetzte Optionsprämie beschränkt ist, findet lediglich die 15%-Grenze, wie unter diesem Punkt 01. a) beschrieben, Anwendung. Verpflichtungen aus Optionen auf Futures sind hiervon ausgenommen, diese müssen in die Gesamtheit der Verpflichtungen eingerechnet werden.

02. Sonstige Techniken und Instrumente mit Absicherungszweck

- a) Als Absicherung gegen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Renten-, Aktien- und Devisenmärkte kann die Verwaltungsgesellschaft Futures auf Renten- und Aktienindices oder auf Währungen sowie auf sonstige Finanzinstrumente oder auf sonstige Indices verkaufen. Zum selben Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft Kaufoptionen auf Renten- und Aktienindices oder Währungen verkaufen (Short Call), oder Verkaufsoptionen kaufen (Long Put) oder Swaps tätigen, die an Renten- und Aktienindices oder

Währungen bzw. sonstige Finanzinstrumente und Indices geknüpft sind. Voraussetzung ist, dass zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index einerseits und der des Fondsvermögens andererseits eine hinreichende Korrelation besteht und es sich bei der Gegenseite um eine Finanzeinrichtung erster Ordnung handelt, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Devisenkurssicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus.

- b) Zur Absicherung gegen Zinsschwankungen kann die Verwaltungsgesellschaft Zinsfutures verkaufen. Zu demselben Zweck kann sie auf Zinssätze bezogene Kaufoptionen verkaufen (Short Call) oder Verkaufsoptionen (Long Put) kaufen oder Zinsswaps abschließen.

03. Sonstige Techniken und Instrumente ohne Absicherungszweck

- a) Zu anderen Zwecken als zur Kurssicherung darf die Verwaltungsgesellschaft weiterhin auf jedwede Art von Finanzinstrumenten oder Indices bezogene Finanztermin- und Optionskontrakte kaufen und verkaufen, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens geschieht. Der Gesamtbetrag der zum Erwerb der Kauf- und Verkaufsoptionen gemäß Satz 1 gezahlten Prämien darf, zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien für den Erwerb von Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle zulässige Finanzinstrumente gemäß dem vorangegangenen Punkt 02. „Sonstige Techniken und Instrumente mit Absicherungszweck“ 15 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
- b) Weiterhin darf die Verwaltungsgesellschaft auf jedwede Art von Finanzinstrument oder Index bezogene Swapgeschäfte und insbesondere solche Swapgeschäfte abschließen, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gegenseite vereinbaren, die durch ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument, ein Finanzinstrument, einen Index oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, Finanzinstruments, Indexes oder Wertpapier- oder Indexkorbs auszutauschen. Bei der Gegenseite muss es sich um eine Finanzeinrichtung erster Ordnung handeln, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Die von der Verwaltungsgesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.
- c) Die Indices im Sinne von diesem Punkt 03.a) und 03.b) umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Währungen, Zinssätze, Kurse und Gesamterträge auf Zinsindices, Rentenindices, Aktienindices.

04. „Erfüllung per Termin“ –Geschäfte (Forward Settlement Transactions)

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann in begrenztem Umfang und unter Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Grenzen zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung „Erfüllung per Termin“ –Geschäfte mit Kontrahenten eingehen, die als Market Maker für diese Transaktionen fungieren, erstklassige Finanzinstitute sind, die auf diese Arten von Geschäften spezialisiert sind und als Teilnehmer an OTC-Märkten auftreten. Diese Geschäfte bestehen aus dem Kauf oder Verkauf von Schuldtiteln deren Zahlung und Abwicklung zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt (Erfüllungstermin), der innerhalb von zwölf Monaten liegen kann, erfolgt.
- b) Sobald sich der Erfüllungstermin für diese Geschäfte nähert, kann die Verwaltungsgesellschaft mit dem betreffenden Kontrahenten vereinbaren, entweder die Schuldtitel von diesem Kontrahenten zurückzukaufen bzw. an diesen zurückzuverkaufen oder das Geschäft für eine weitere Periode zu verlängern, wobei etwaige aus diesem Geschäft resultierende Gewinne oder Verluste von dem Kontrahenten erhalten beziehungsweise an diesen gezahlt werden. Kaufgeschäfte werden jedoch von der Verwaltungsgesellschaft nur mit dem Ziel eingegangen, die betreffenden Schuldtitel zu erwerben. Verkaufgeschäfte müssen während der gesamten Laufzeit durch die entsprechenden Wertpapiere unterlegt sein.
- c) Die Verwaltungsgesellschaft kann die üblichen Gebühren, die im Preis für Schuldtitel enthalten sind, an den betreffenden Kontrahenten zahlen, um die dem Kontrahenten entstehenden Kosten durch die verzögerte Abwicklung auszugleichen.
- d) Die Verwaltungsgesellschaft muss bei Kauf- und Verkaufgeschäften zu jedem Zeitpunkt über ausreichend liquide Vermögenswerte bzw. über entsprechende Titel verfügen, um die aus derartigen Geschäften resultierenden Verpflichtungen und Rücknahmeforderungen erfüllen zu können.
- e) Sämtliche „Erfüllung per Termin“ –Geschäfte müssen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen.

05. Wertpapierleihe

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- a) Der Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.
- b) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.
Diese Garantie muss in Form von liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für den Fonds bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.
- c) Die Wertpapierleihe darf, sofern der Fonds als Leihgeber auftritt, 50 % des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles des Fonds nicht überschreiten.
- d) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.
- e) Die unter den Punkten (c) und (d) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- f) Über von dem Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- g) Die Wertpapierleihe darf, sofern der Fonds als Leihnehmer auftritt, 50 % des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles des Fonds nicht überschreiten.
- h) Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

06. Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben.

Der Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- a) Der Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist.
- b) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.

- c) Da der Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

07. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko, das nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen dient, den Gesamtnettowert des Fonds-Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb dieses Artikels 4 Punkt 3. e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Punkt 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Punkt 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 10 mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 ANTEILE AM FONDS UND ANTEILKLASSEN

1. Anteile an einem Teilfonds werden durch Anteilzertifikate in Form von Globalzertifikaten verbrieft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Das jeweilige Sonderreglement eines Teilfonds kann jedoch für den Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrages oder der Mindesteinlage
- d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f. im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist ("institutionelle Anteilklasse") oder für nicht-institutionelle Anleger ("nicht-institutionelle Anteilklasse") vorgesehen ist
- g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.
Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds notwendig werden sollte.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
4. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann in dem Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt. Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Sofern ein Dritter mit der Ausführung der Anteilwertberechnung beauftragt werden sollte, wird dieser namentlich im Verkaufsprospekt und vereinfachten Verkaufsprospekt erwähnt werden. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teile dieses Teilfonds.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a. Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b. Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

- c. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

- 3. Sofern für einen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungs-berechtigter Anteilklassen am gesamten Nettoteilfondsvermögen erhöht.
4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Artikel 8 EINSTELLUNG DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unverzüglich allen Anteilhabern mitteilen, die während der Zeit der Aussetzung der Inventarwertberechnung ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem Rücknahmepreis unter den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
3. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr endete zum 31. Oktober 2009.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 ERTRAGSVERWENUNG

1. Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt. Pro Teilfonds können sowohl Thesaurierungen als auch Ausschüttungen festgelegt werden.
2. Im Falle einer Ausschüttung können Ausschüttungen bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND SEINER TEILFONDS

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.
2. Die Dauer eines Teilfonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
3. Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 dieses Artikels kann ein Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
4. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a. wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d. in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.
5. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt zwingend in folgendem Fall:

wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme der jeweiligen Anteile eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

6. Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Artikel 13 VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Fonds oder Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den betreffenden Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den betreffenden Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Fonds oder Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA oder Fonds bzw. Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements in Verbindung mit den Regelungen des Sonderreglements des jeweiligen Teilfonds beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Fonds oder Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Artikel 14 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;

- c. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
- d. Honorare und Kosten für den Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- e. Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- g. Kosten der Erstellung, Änderung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i. Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Fonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden ersten Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Sofern eine Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds (andere OGA's, OGAW's oder closed-end funds) erfolgt, wird in der Regel von deren Verwaltungsgesellschaft eine weitere Verwaltungsvergütung belastet. Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Das Fondsmanagement wird versuchen, im Rahmen der Anlageentscheidungen in Zielfonds zu investieren, deren Verwaltungsvergütung nicht über 3 % p.a. liegt. Eine eventuell anfallende Outperformance-Fee bleibt hiervon unberücksichtigt. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- l. die Kosten für den Druck, die Veröffentlichung und den Versand der Berichte und Verkaufsprospekte einschließlich des Hauptreglements sowie der Sonderreglements;
- m. die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder –registrierung und/oder einer Vertriebszulassung im In- und Ausland;
- n. die Auslagen und mögliche Vergütungen für ausländische Repräsentanten;

2. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist angefordert werden, verfallen zu Gunsten des Teilfonds.

Artikel 16 ÄNDERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Erstmals gültige Fassungen von Sonderreglements sowie Änderungen des Verwaltungsreglements und von Sonderreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im *Mémorial* erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen vereinfachten Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Tageszeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements zu den jeweiligen Teilfonds die Vorschriften des Gesetzes von 2002. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist.

SONDERREGLEMENT

M.E.T. Fonds – PrivatMandat

Für den M.E.T. Fonds – PrivatMandat ("Teilfonds") ist das Verwaltungsreglement vom 15. April 2010, welches die Allgemeinen Grundsätze für den von der HSBC Trinkaus Investment Managers SA gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG und deren Ergänzungen) in der Form eines "fonds commun de placement" aufgelegten und verwalteten Umbrella-Fonds M.E.T. Fonds festlegt, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements vom 15. April 2011.

Artikel 20 ANLAGEPOLITIK

Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen überwiegend in Zielfonds, Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und strukturierte Produkte (z.B. Zertifikate, Aktienanleihen u.a.) auf alle zulässigen Vermögenswerte zu investieren, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements handelt.

Der länderspezifische Schwerpunkt liegt auf den Anlageregionen Europa, Amerika, Asien sowie Emerging Markets. Daneben wird beabsichtigt, mittels einer Investition in Zielfonds oder anderen zulässigen Vermögenswerten an der positiven Wertentwicklung von Trendregionen oder –branchen zu partizipieren.

Die Zielfonds, welche in die vorgenannten Anlagesegmente investieren, werden anhand des „Best-Select-Ansatzes“ ausgewählt. Mit dessen Hilfe sollen bereits erfolgreiche Fonds solcher Investmentgesellschaften als Anlagemöglichkeit ausgewählt werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Fonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Fondsvermögens in einer der oben genannten Vermögensgegenstände gehalten werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) einzusetzen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

Artikel 21 ANTEILE

1. Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.
2. Anteile werden zunächst in Globalzertifikaten verbrieft. Somit besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.

Artikel 22 WÄHRUNG, ERSTAUSGABEPREIS, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DEN TEILFONDS

1. Die Währung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro ("Teilfondswährung").
2. Während der Einführungsperiode betrug der Ausgabepreis EUR 100,-.
3. Die Berechnung des Anteilwertes erfolgt an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag"). Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwertes für jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zugunsten des Vertriebes erhoben. Der Ausgabepreis erhöht sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in den verschiedenen Ländern anfallen, in denen Teilfondsanteile verkauft werden.

Dem Vertrieb steht eine Verkaufsprovision zu von zurzeit bis zu 5 %.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

4. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des an dem darauf folgenden Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des an dem übernächsten Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Teilfonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vor beschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
7. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements.
8. Vollständige Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des an dem darauf folgenden Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Vollständige Rücknahmeanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des an dem übernächsten Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilsrückgeber unbekannt.
9. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung.
10. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausbezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Teilfonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vor beschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.

11. Die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.
12. Analog zu den Bedingungen für Rücknahmeanträge werden Umtauschanträge behandelt.

Artikel 23 ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds. Es ist beabsichtigt, die während eines Geschäftsjahres anfallenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht auszuschütten, sondern zur Wiederanlage zu verwenden.

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr gestattet, den gesamten oder nur einen Teilbetrag des festgestellten Nettoergebnis in bar auszuschütten. Ausschüttungen werden in der Regel sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds ausgezahlt.
2. Das Nettoergebnis des Teilfonds beinhaltet vereinnahmte Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, abzüglich der Kosten des Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements, unter Einbeziehung der realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind.
3. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.
4. Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.

Artikel 24 DEPOTBANK

Depotbank ist HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 25 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Teilfonds eine Vergütung für die Verwaltung in Höhe von max. 0,20 % p.a., mindestens jedoch 20.000 EUR p.a. zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
2. Die Depotbank erhält aus dem Teilfondsvermögen:
 - eine Vergütung für die Wahrnehmung der Depotbankaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,1 % p.a., mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;
 - eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Teilfonds;
 - Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;

- für eventuelle Ausschüttungen eine Provision in Höhe von 0,75 % auf den auszahlenden Betrag.
3. Der Anlageberater ist berechtigt, vom Fonds max. 2 % p.a. als Anlageberatungsvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Zusätzlich erhält der Anlageberater eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“), sofern die Wertentwicklung des Netto- Teilfondsvermögens 4% pro Jahr übersteigt (Hurdle Rate). Die Performance Fee beläuft sich auf 10% des Vermögenszuwachses um den die Hurdle Rate übertroffen wird. Die Performance Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr.
 4. Die Vertriebsstelle ist berechtigt, vom Fonds max. 0,3 % p.a. als Vertriebsstellenvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
 5. Dem Teilfonds können die Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen belastet werden.
 6. Des Weiteren kann dem Teilfondsvermögen ein angemessener Anteil für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, belastet werden.
 7. Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Verkaufsprospekt sowie gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
 8. Provisionsvereinbarungen in Form von so genannten „Soft Commissions“ und „Hard Commissions“ werden normalerweise nicht eingegangen. Sofern solche Vereinbarungen jedoch eingegangen werden sollten, werden sie ausschließlich zugunsten des Teilfonds erfolgen.
 9. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.
 10. Etwaige Bestandsprovisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmte Zielfonds erhält, fließen als sonstige Erträge dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, das Anteile dieser Zielfonds hält.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen, sie beträgt jedoch max. 0,7% p.a. des Teilfondsvermögens. Sofern Vermittlungsfolgeprovisionen gewährt werden, gehen diese zu Lasten des Teilfondsvermögens.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel 26 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 27 DAUER DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 28 ABWEICHENDE BESTIMMUNGEN ZUM VERWALTUNGSREGLEMENT

Abweichend zu Artikel 4 Abs. 5 Punkt 5 und 6 des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der Commission de Surveillance du Secteur Financier die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und -pensionsgeschäfte einsetzen.

Eine Wiederanlage der in diesem Zusammenhang geleisteten Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld ist dabei nicht vorgesehen.

Ergänzend zu Art. 8 des Verwaltungsreglements können Zeichnungsanträge oder Rücknahmeanträge im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21/23, D-40212 Düsseldorf
mit allen Geschäftsstellen

Die Entgegennahme des Ausgabepreises für Fondsanteile sowie die Auszahlung des Rücknahmepreises von Fondsanteilen, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Zahlstelle.

Bei den oben genannten Stellen können auch der Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile angefragt und Anteile des Fonds erworben und zurückgegeben werden.

Bei diesem Umbrella-Fonds können zusätzlich auch Umtauschanträge für die Anteile bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden.

Bei den oben genannten Stellen sind folgende weitere Unterlagen für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich:

- Vollständiger Verkaufsprospekt (einschl. Verwaltungs- und Sonderreglement)
- Vereinfachter Verkaufsprospekt
- Satzung der HSBC Trinkaus Investment Managers SA
- Rechenschafts-, Halbjahres- und evtl. Zwischenberichte
- Im Verkaufsprospekt genannte Verträge (Depotbank-, Register-, Transfer- und Zahlstellenvertrag einschließlich Zusatzvereinbarung, Anlageberatungsvertrag)

Die täglichen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft **www.hsbc-trinkaus.lu** veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der „Börsenzeitung“ veröffentlicht.

Steuerlich relevante Angaben werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

M.E.T. Fonds

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die HSBC Trinkaus Investment Managers SA hat der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ihre Absicht angezeigt, Anteile an bestimmten Teilfonds des M.E.T. Fonds (der "**Fonds**") gemäß § 33 Investmentfondsgesetz in Österreich öffentlich zu vertreiben. Der Fonds ist ein Umbrellafonds mit einem Teilfonds.

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich (die "**Zahlstelle**"), hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle gemäß § 34 Investmentfondsgesetz in Österreich übernommen.

Anträge auf Umtausch oder Rücknahme der Anteile können bei der Zahlstelle eingereicht werden.

Der Prospekt einschließlich des aktuellen Verwaltungsreglements, die vereinfachten Prospekte für den Teilfonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind bei der Zahlstelle kostenlos in Papierform und deutscher Sprache erhältlich. Bestimmte Verträge und sonstige relevante Dokumente sind bei der Zahlstelle einsehbar.

Die Ausgabe und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Luxemburger Bankarbeitstag auf der Internetseite www.hsbc Trinkaus.lu veröffentlicht. Alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden in "*Die Presse*" veröffentlicht.

Anteile an folgenden Teilfonds werden in Österreich öffentlich vertrieben:

1. M.E.T Fonds – PrivatMandat

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich, hat die Funktion eines steuerlichen Vertreters gemäß § 40 Absatz 2 Ziffer 2 Investmentfondsgesetz in Österreich übernommen.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER INVESTMENTFONDS BEI ÖSTERREICHISCHEN PRIVATANLEGERN

Diese allgemeinen Hinweise zur Besteuerung enthalten eine kurze Zusammenfassung betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt die Zusammenfassung nur auf natürliche Personen Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen und im Privatvermögen Anteile an einem ausländischen Investmentfonds über eine inländische depotführende Stelle halten. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Investoren wird empfohlen, ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko trägt jedenfalls der Investor.

1. Definition eines ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 42 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen, was aber annahmegemäß hier nicht relevant ist.

2. Einkommensteuer

2.1 Allgemein

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Anteile an einem ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen erwerben, unterliegen sowohl Ausschüttungen aus dem ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.2) als auch die so genannten ausschüttungsgleichen Erträge des ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.3) der Einkommensteuerpflicht. Auch die Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.4) ist einkommensteuerrechtlich relevant. Weiters kommt es in bestimmten Fällen zum

Abzug einer Sicherungssteuer (Punkt 2.5) als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Zusätzlich zu den in den Punkten 2.2 bis 2.5 genannten Regelungen bestehen Sonderregelungen für so genannte "schwarze" Investmentfonds (Punkt 2.6) und Sonderregelungen für so genannte "Meldefonds" (Punkt 2.7). Umfangreiche Änderungen sind durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt worden, welche größtenteils ab 1. Oktober 2011 in Kraft treten (Punkt 3).

2.2 Ausschüttungen

Ausschüttungen aus dem ausländischen Investmentfonds (diese liegen auch dann vor, wenn ein Anleger statt einer Barauszahlung neue Anteile am Investmentfonds erhält) sind im Zeitpunkt des Zuflusses beim Anleger steuerlich zu erfassen. Demgegenüber sind Ausschüttungen der Fondssubstanz (im Sinne von Fondsvermögen) auf Ebene des Anteilinhabers nicht steuerpflichtig. Ausschüttungen aus Substanzgewinnen, soweit diese nicht aus Forderungswertpapieren und aus damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten resultieren, sind im Ausmaß von lediglich einem Fünftel steuerpflichtig; die übrigen Ausschüttungen aus Substanzgewinnen sind steuerfrei. Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds, einschließlich von Bezugsrechten.

Bei Vorliegen einer inländischen kuponauszahlenden Stelle kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 % auf die Ausschüttungen; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung). Liegt keine inländische kuponauszahlende Stelle vor, dann müssen die Ausschüttungen in die Steuererklärung des Anlegers aufgenommen werden und unterliegen einem Sondersteuersatz von 25 % (Veranlagungsendbesteuerung).

2.3 Ausschüttungsgleiche Erträge

Die ausschüttungsgleichen Erträge entsprechen der Summe der (nach Abzug der dafür anfallenden Kosten) beim ausländischen Investmentfonds angefallenen und nicht ausgeschütteten Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleichen Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, Substanzgewinne und sonstigen Erträge. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind den Abgabenbehörden durch einen steuerlichen Vertreter (das heißt durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch einen inländischen Wirtschaftstreuhänder) nachzuweisen. Erfolgt kein derartiger Nachweis, dann kann der Anleger selbst die Besteuerungsgrundlagen in gleichartiger Form nachweisen. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds beim Anleger steuerlich zu erfassen. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Substanzgewinnen, soweit diese nicht aus Forderungswertpapieren und aus damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten resultieren, sind im Ausmaß von lediglich einem Fünftel steuerpflichtig; die übrigen ausschüttungsgleichen Erträge aus Substanzgewinnen sind steuerfrei.

Die ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen keinem KESt-Abzug; stattdessen müssen sie in die Steuererklärung des Anlegers aufgenommen werden und unterliegen einem Sondersteuersatz von 25 % (Veranlagungsendbesteuerung). Zum KESt-Abzug bei den so genannten "Meldefonds" siehe Punkt 2.7.

2.4 Veräußerung von Anteilen

Bei der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds (dazu zählt auch die Rückgabe von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds) kommt es zur Steuerpflicht von ausschüttungsgleichen Erträgen für den Zeitraum vom Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres des Investmentfonds bis zum Zeitpunkt der Veräußerung (zur Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen siehe oben Punkt 2.3). Es sind grundsätzlich die tatsächlich aufgelaufenen ausschüttungsgleichen Erträge anzusetzen. Vereinfachend können die ausschüttungsgleichen Erträge auch pauschal mit 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres ermittelt oder die ausschüttungsgleichen Erträge des gesamten Fondsgeschäftsjahres als Besteuerungsgrundlage für die unterjährigen Erträge herangezogen werden. Diese Aussagen gelten sinngemäß auch beim Erwerb von Anteilen während des Geschäftsjahres.

Zusätzlich unterliegt auch die Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist der Einkommensteuer (so genannte Einkünfte aus Spekulationsgeschäften). Die Bemessungsgrundlage entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Anteile, wobei diese um tatsächlich ausgeschüttete steuerfreie Substanzgewinne und sonstige Substanzausschüttungen zu erhöhen sowie um im Veräußerungserlös enthaltene als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge insoweit zu kürzen ist, als diese beim Veräußerer steuerpflichtige Einnahmen gebildet haben. Die Spekulationseinkünfte müssen in die Steuererklärung des Anlegers aufgenommen werden und unterliegen dem Einkommensteuersatz von bis zu 50 %.

2.5 Sicherungssteuer

Tritt ein Kreditinstitut im Sinne des Depotgesetzes als Verwalter oder Verwahrer von Anteilen an ausländischen Investmentfonds auf, so ist nach § 42 Abs 4 InvFG eine Sicherungssteuer von 25 % (in der Form einer KESt)

einzubehalten. Wenn der Anteil dem Steuerpflichtigen das gesamte Jahr zuzurechnen ist, beträgt die Bemessungsgrundlage der Sicherungssteuer 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises des Investmentfondsanteils (dies ergibt eine effektive Steuerbelastung von 1,5 %) und ist diesfalls von der kuponanzahlenden Stelle zum 31.12. einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Wenn der Anteil dagegen während des Jahres veräußert oder ins Ausland verbracht wird, beträgt die Bemessungsgrundlage der Sicherungssteuer 0,5 % des vor Veräußerung oder Verbringung zuletzt festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Veräußerungszeitpunkt laufenden Kalenderjahres (dies ergibt eine effektive Steuerbelastung von 0,125 % je Behalte Monat); die Sicherungssteuer ist diesfalls zum Zeitpunkt der Veräußerung oder der Verbringung einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Für die Berechnung der Sicherungssteuer kann anstelle des Rücknahmepreises auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsennotierten Anteilen der Börsenkurs herangezogen werden.

Mit der Einbehaltung der Sicherungssteuer ist keine Endbesteuerungswirkung verbunden. Die Sicherungssteuer hat vielmehr die Wirkung einer Einkommensteuervorauszahlung; sie ist im Rahmen der Steuerveranlagung auf die Steuerschuld des Anlegers anzurechnen bzw zurückzuerstatten.

Der Abzug von Sicherungssteuer unterbleibt, wenn der Anleger dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist. Weiters unterbleibt der Abzug von Sicherungssteuer bei den so genannten "Meldefonds" (vgl Punkt 2.7).

2.6 "Schwarze" Investmentfonds

Neben den in den Punkten 2.2 bis 2.5 beschriebenen so genannten "weißen" Investmentfonds gibt es noch die so genannten "schwarzen" Investmentfonds. Als "schwarze" Investmentfonds gelten ausländische Investmentfonds, bei denen die ausschüttungsgleichen Erträge weder durch einen inländischen steuerlichen Vertreter noch durch den Anleger selbst nachgewiesen wurden. In diesem Fall werden die ausschüttungsgleichen Erträge mit 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises angenommen.

Bei Veräußerung eines Anteilrechtes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Anstelle des Rücknahmepreises kann auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsennotierten Anteilen der Börsenkurs herangezogen werden. Dies gilt sinngemäß auch beim Erwerb von Anteilen während des Geschäftsjahres.

Schließlich stehen bei "schwarzen" Investmentfonds die oben genannten Begünstigungen für Ausschüttungen aus Substanzgewinnen (vgl Punkt 2.2) und für ausschüttungsgleiche Erträge aus Substanzgewinnen (vgl Punkt 2.3) nicht zu.

2.7 "Meldefonds"

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2004 ist die Möglichkeit eines KEST-Abzugs mit Endbesteuerungswirkung auch bei den ausschüttungsgleichen Erträgen ausländischer Investmentfonds geschaffen worden: Bei den betroffenen so genannten "Meldefonds" handelt es sich um "weiße" Investmentfonds (vgl die Punkte 2.2 bis 2.5), bei denen eine tägliche Zinsmeldung, einschließlich des auf die Zinsen entfallenden Ertragsausgleiches, und eine jährliche Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge an die Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) erfolgt. Liegt einerseits ein derartiger "Meldefonds" vor und besteht für diesen andererseits eine inländische kuponanzahlende Stelle, so ist in diesem Fall von den ausschüttungsgleichen Erträgen zwingend ein KEST-Abzug von 25 % (mit Endbesteuerungswirkung) vorzunehmen. Der Anleger muss die ausschüttungsgleichen Erträge damit nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Bei den "Meldefonds" unterbleibt außerdem der Abzug von Sicherungssteuer (vgl Punkt 2.5).

3. Änderungen aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011 ab 1. Oktober 2011

Das Budgetbegleitgesetz 2011 sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Betreffend realisierte Substanzgewinne auf Ebene des ausländischen Investmentfonds gilt Folgendes: Für Fondsgeschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2011 beginnen, sind die oben genannten Regeln weiter anzuwenden (dh Substanzgewinne, soweit diese nicht aus Forderungswertpapieren und aus damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten resultieren, sind im Ausmaß von lediglich einem Fünftel steuerpflichtig), wobei sich aber im Falle eines Fondsgeschäftsjahres, welches nach dem 30. Juni 2011 beginnt, das Ausmaß der steuerpflichtigen Substanzgewinne von einem Fünftel auf 30 % erhöht. Für Fondsgeschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 oder später beginnen, gilt dagegen ein neues Besteuerungskonzept: Der Besteuerung unterliegen alle realisierten Substanzgewinne (dh aus Aktien und aus Forderungswertpapieren) sowie die Erträge aus Derivaten; im Falle einer

Ausschüttung sind diese zu 100% relevant, im Falle einer Thesaurierung dagegen zu 60 % (im letzteren Fall besteht eine Übergangsregelung für Fondsgeschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 bzw 2013 beginnen – hier sind 40 % bzw 50 % anzusetzen).

- Anteile an einem ausländischen Investmentfonds, welche nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft wurden, unterliegen der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung: Realisierte Wertsteigerungen unterliegen unabhängig von der Einhaltung einer Spekulationsfrist der KEST von 25 %, welche von der inländischen depotführenden Stelle abgeführt wird. Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten, während steuerfreie Ausschüttungen (das sind spätere Ausschüttungen ursprünglich thesaurierter Erträge) die Anschaffungskosten vermindern.
- Die Sicherungssteuer entfällt.
- Die Höhe der KEST auf Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge sind der OeKB durch einen steuerlichen Vertreter zwecks Veröffentlichung bekanntzugeben. Erfolgt keine derartige Meldung, sind Ausschüttungen zur Gänze steuerpflichtig und ausschüttungsgleiche Erträge wie schon bisher zu schätzen (90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 10 % des am Ende des vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzten Rücknahmepreises).
- Das Erfordernis der täglichen Zinsmeldung bei "Meldefonds" entfällt.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

III. HINWEIS GEMÄSS §§ 3 UND 3a ÖSTERREICHISCHES KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Belehrung über das Rücktrittsrecht für Anleger in Österreich:

Ist der Unterzeichner einer Vertragserklärung zum Kauf von Anteilen an einem Teilfonds ein Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, oder wurde der Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt

werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind, unter anderen, die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, oder die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Dieses Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.